



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Namen und Sitz	1
Art. 2 Zweck	1
II. Mitgliedschaft	2
Art. 3 Mitglieder	2
Art. 4 Erwerb	2
Art. 5 Verlust	2
III. Mittel	3
Art. 6 Mittel	3
IV. Organe	3
Art. 7 Allgemeines	3
Art. 8 Mitgliederversammlung	3
Art. 9 Einberufung	4
Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
Art. 11 Vorstand	5
Art. 12 Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 13 Einberufung	6
Art. 14 Kontrollstelle	6
V. Zeichnungsberechtigung	7
Art. 15 Zeichnungsberechtigung	7
VI. Auflösung	7
Art. 16 Auflösung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen FORUM ENGADIN besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Pontresina.

Art. 2 Zweck

FORUM ENGADIN versteht sich als Forum von Bewohnerinnen, Bewohnern, Gästen und Freunden des Engadins und angrenzender Täler, die sich mit der besonderen Natur und Schönheit des Hochtales und seiner Kultur verbunden fühlen.

FORUM ENGADIN setzt sich kritisch mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Tales auseinander in der Absicht, dadurch zur Entfaltung des Lebensraumes Engadin beizutragen.

Grundlage der Arbeit vom FORUM ENGADIN bilden Foren, Ideenwerkstätten und andere Veranstaltungen, aus denen sich weitere Aktionen zur Verwirklichung der eigenen Zielvorstellungen entwickeln.

FORUM ENGADIN arbeitet mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

Art. 4 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 5 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss aus wichtigen Gründen oder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss ist vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder zu beschliessen. Er kann nicht an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

III. Mittel

Art. 6 Mittel

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Einkünften von Veranstaltungen, aus Vermögenserträgen sowie aus freiwilligen Spenden und Beiträgen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe

Art. 7 Allgemeines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Als ausserordentliche Organe kann der Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden oder eine Geschäftsstelle oder ein Sekretariat bestellen.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung der Vereinsrechnung und des Geschäftsberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Auflösung des Vereins

Art. 9 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

10 Mitglieder können beim Vorstand mit ihrer Unterschrift die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die PräsidentIn oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschliessen. Für alle übrigen Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der Stimmenden.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Personen. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind immer wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Leitung der Geschäfte des Vereins und Vertretung nach aussen
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- c) Organisation der Ideenwerkstatt
- d) Organisation und Durchführung anderer Veranstaltungen oder Aktionen
- e) Bekanntmachung der Ziele des Vereins und Werbung von Mitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Führung der Vereinsrechnung und Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss, Arbeitsgruppen, einzelnen Vereinsmitgliedern, einer Geschäftsstelle oder dem Sekretariat zur selbständigen Ausführung übertragen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigungen. Hingegen werden ihnen besondere Spesen aus der Vereinskasse vergütet.

Die Entschädigung für die Führung einer Geschäftsstelle oder eines Sekretariates wird vom Vorstand festgesetzt.

Art. 13 Einberufung

Der Vorstand wird durch den/die PräsidentIn einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und hat einen/eine StellvertreterIn. Sie wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Vereinsrechnung.

Die Kontrollstelle kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer neutralen Treuhandgesellschaft übertragen werden.

V. Zeichnungsberechtigung

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der/Die PräsidentIn und der/die KassierIn führen Einzelunterschrift.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

Vereinsbeschlüsse und Vorstandsbeschlüsse sind durch den/die PräsidentIn und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

VI. Auflösung

Art. 16 Auflösung

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. September 1994 in Pontresina genehmigt worden. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft.

Pontresina, den 17. September 1994

Im Namen von FORUM ENGADIN
Der Präsident Der/Die AktuarIn
